

Übersicht der Änderungen der Ausfuhrsatzung

bisherige Ausfuhrsatzung

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.

1. Änderung der Ausfuhrsatzung

Satzung der **Hansestadt** Wipperfürth über die Entsorgung **des Inhalts** von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen **bis 26 Tonnen** die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. **Dies beinhaltet eine zulänglich befestigte Zuwegung mit einem ausreichenden Lichtraumprofil.** Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt **auf seine Kosten** zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn **eine Kammer der Vorklärung des Schlamm-speichers** der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Bei Kleinkläranlagen mit integrierter Belüftung der Vorklärung ist mittels eines Antrags bei der Hansestadt eine Erweiterung des Abfuhrbedarfes bei 70 % bzw. der Frist auf 5 Jahre möglich.** Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. **Jeder Wartungsbericht mit integrierter Schlammspiegelmessung ist der Hansestadt, Abteilung Stadtentwässerung zeitnah digital oder analog zu übermitteln.** Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils

geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. ~~[Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem festgestellten Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. ~~[Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) ~~[Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.]~~ Die Entsorgung durch das von der Hansestadt beauftragte Ausführungsunternehmen erfolgt mittels Terminvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vorlauffrist beträgt für abflusslose Gruben sowie für Kleinkläranlagen vier Wochen ab Beauftragung. Ist ein Füllstand erreicht, der eine zeitigere Ausfuhr innerhalb der folgenden fünf Werktage erfordert, hat der Grundstückseigentümer eine Notfallpauschale zu entrichten.

(5) Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) ~~[Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.]~~ Sollte trotz

der beidseitigen Terminvereinbarung eine Entleerung nicht stattfinden können, ist der Grundstückseigentümer, sofern von ihm verschuldet, entschädigungspflichtig.